

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises**

**Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 PBefG, §§ 6 Abs. 3 S. 3 in Verbindung mit Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 4 ÖPNVG (ÖPNV-Ausbildungsverkehrs-Satzung (AVS))**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg zur Umsetzung von §§ 15 - 18 ÖPNVG wird die ÖPNV-Ausbildungsverkehrssatzung (AVS) aus Anlass der Einführung des landesweiten JugendTicketBW als OstalbMobil-Tarif wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

#### **Präambel**

Diese Satzung dient der Schaffung eines einheitlichen, beihilfekonformen und rechtssicheren Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichszahlungen und zur Schaffung von Transparenz.

#### **§ 1**

##### **Anwendungsgebiet und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Anwendungsgebiet des OstalbMobil-Tarifs entsprechend der Satzung über die Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des OstalbMobil-Tarifs als Höchstarif im ÖPNV des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung (ÖPNV-Höchsttarifsatzung) soweit der in § 4 festgelegte Höchstarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet. Mit benachbarten Tarifverbänden vereinbarte Übergangsregelungen sind Teil des OstalbMobil-Tarifs.
- (2) Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer PBefG-Liniengenehmigung gem. §§ 42, 43 Ziff. 2 PBefG in dem in Absatz 1 bestimmten OstalbMobil-Gebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll.  
Soweit mit Nachbarverbänden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 Vereinbarungen für den kreisgrenzen überschreitenden Verkehr getroffen werden, findet die Allgemeine Vorschrift auch auf den öffentlichen Personennahverkehr auf diesen Streckenabschnitten Anwendung.

- (3) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 12 AEG einschließlich Schienenersatzverkehren.
- (4) Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind Schüler, Auszubildende und Studenten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV), sowie alle weiteren Bezugsberechtigten des landesweiten JugendTicketBW gemäß der Förderrichtlinien des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 20.4.2022 (GZ:VM3-3890-90).

## **§ 2**

### **Anwendung des OstalbMobil-Tarifes**

- (1) Innerhalb des OstalbMobil-Gebietes nach § 1 Abs. 1 werden Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nach § 1 Abs. 2 zum OstalbMobil-Tarif als Höchstarif im Öffentlichen Personennahverkehr im Ostalbkreis angeboten.
- (2) Soweit mit Nachbarkreisen tarifliche Regelungen zu Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren getroffen wurden oder werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des OstalbMobil-Tarifs. Näheres wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Nachbarkreisen festgelegt.
- (3) Soweit keine Übergangstarifregelungen bestehen, gelten die aufgrund § 39 PBefG genehmigten Haustarife bei Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren.

## **§ 3**

### **Grundlagen des OstalbMobil-Tarifs**

- (1) Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im OstalbMobil-Gebiet sind verpflichtet, sämtliche OstalbMobil-Fahrausweise inklusive JugendTicket BW gegenseitig anzuerkennen.
- (2) Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrtscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gem. den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.
- (3) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das von anderen Verbänden in Baden-Württemberg ausgestellte, landesweit und zeitlich-uneingeschränkt gültige JugendticketBW anzuerkennen.

#### **§ 4**

##### **Tarifbildung und Tarifvorgaben**

- (1) Die OstalbMobil-Tarifbestimmungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch den Kreistag im Einvernehmen mit OstalbMobil in der ÖPNV-Höchsttarifsatzung festgesetzt. Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.
- (2) Der Ostalbkreis stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im OstalbMobil-Gebiet erbringen wollen, am OstalbMobil-Tarif gewährleistet ist.
- (3) Die OstalbMobil-Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs liegen seit 1. Januar 2021 mindestens 25 % unter dem vergleichbaren Zeitkartenpreis für Erwachsene.
- (4) Soweit der Haustarif im Sinne von § 2 Abs. 3 zur Anwendung kommt, ist der Haustarif für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs ab 1. Januar 2021 ebenfalls auf mindestens 25 % unter dem Tarif für vergleichbare Zeitkarten Erwachsene anzupassen.

#### **§ 5**

##### **Ausgleichsregelung**

- (1) Der Ostalbkreis gewährt den Unternehmen im Anwendungsgebiet des OstalbMobil-Tarifs, sowie ggf. den Unternehmen, die kreisgrenzen überschreitenden Linienverkehr nach Haustarif betreiben zu deren Förderung auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/07 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten im Sinne von § 16 Abs. 3 ÖPNVG, die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus § 4 der Satzung entstehen.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt nach dem in der Anlage 2 enthaltenen Schlüssel für Mittelzuscheidung der Ausgleichsmittel nach § 15 ÖPNVG.
- (3) Wird der Betrieb eines bisher durch ein Verkehrsunternehmen betriebenen Liniennetzes ganz oder teilweise durch ein anderes Verkehrsunternehmen übernommen, steht letzterem ein zeitanteiliger Anteil des Ausgleichsbetrages zu. Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie, so sind die Zeitfahrausweise für Auszubildende im Sinne dieser Satzung anteilig dem Alt- und Neubetreiber zu zuscheiden und es erfolgt nur noch eine anteilige Vorauszahlung für das laufende Jahr. Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt.

**§ 6****Überkompensationskontrolle**

- (1) Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter/Schlüssel zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370 führen, hat jedes Verkehrsunternehmen für die von ihm im Geltungsbereich gemäß § 1 durchgeführten Linienverkehre gemäß § 42 und § 43 Ziff. 2 PBefG ein Testat vorzulegen.
- (2) Für die Kreisgrenzen überschreitenden Linien ist nach Aufforderung durch den Aufgabenträger getrennt für jede Linie ein Testat vorzulegen, soweit ein Ausgleich für Tarife nach § 2 Abs. 2 und 3 für nach dieser Allgemeinen Vorschrift für Kreisgrenzen überschreitenden Verkehr beantragt wird.
- (3) Im Testat ist nachzuweisen, dass die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift vereinnahmten Ausgleichsleistungen in Verbindung mit allen sonstigen mit dem Verkehr erwirtschafteten Erlösen maximal die mit dem Betrieb der Linie verbundenen Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns abgedeckt werden. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370.
- (4) Das Testat ist bis spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.
- (5) Sofern das Testat eine Überkompensation feststellt, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. Die zu viel ausgezahlten Mittel sind unverzüglich zurück zu erstatten.

**§ 7****Durchführungsvorschriften**

Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen dieser Vorschrift und insbesondere deren Anlagen und nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltswirtschaftlichen Bestimmungen. Der Ostalbkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

**§ 8****Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten**

- (1) Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 in dessen Internetauftritt veröffentlicht. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.
- (2) Sofern das Land im Rahmen der Neuordnung der Ausgleichsleistungen ab dem Jahr 2021 die Zuteilung der Ausgleichsmittel von Nachfrage- und Leistungsdaten wie Fahrplankilometer oder Fahrgastzahlen abhängig macht, sind die Unternehmen verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der im Rahmen dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen.

**Anlage 1:** Definition Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, Ausgleichsberechnung, Antragsverfahren und Überkompensationsprüfung

**Anlage 2** Schlüssel für Mittelzuscheidung der Ausgleichsmittel nach § 15 ÖPNVG

**Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse  
Landrat

Hinweis zum Einspruchsrecht:

Nach § 3 Abs. 4 LKrO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.